



HFF

Konrad Wolf

Satzung der Gesellschaft von Freunden der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" e.V.

Gesellschaft von Freunden der HFF "Konrad Wolf" e.V.
Marlene-Dietrich-Allee 11
14482 Potsdam
Telefon: 0331/6202-140
Telefax: 0331/6202-199

Satzung

§ 1 - Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft von Freunden der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ e. V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Hochschule für Film und Fernsehen, der Bildung und der Wissenschaft. Er will ein Bindeglied zwischen der Hochschule für Film und Fernsehen und der Öffentlichkeit sein sowie die Zusammenarbeit der Hochschule mit ihren Freunden, Förderern, früheren Studenten und anderen Organisationen pflegen.
3. Diese Ziele erstrebt die Gesellschaft im wesentlichen durch:
 - a) Herstellung guter und förderlicher Beziehungen zwischen der Hochschule für Film und Fernsehen und technischen, wirtschaftlichen, künstlerischen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen und -organisationen
 - b) Sammlung und Bereitstellung von finanziellen und sächlichen Mitteln zur Förderung der Bildung und der Wissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen auf Projektantrag von Hochschulangehörigen
 - c) Bewilligung von Mitteln für an der Hochschule für Film und Fernsehen durchzuführende wissenschaftliche und künstlerische Forschungsvorhaben
 - d) Vermittlung von künstlerischen Forschungsvorhaben an die Hochschule für Film und Fernsehen
 - e) Unterstützung und Durchführung von wissenschaftsorientierten Veranstaltungen der Hochschule für Film und Fernsehen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins bejaht und durch Spenden unterstützt.
2. Der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Film und Fernsehen ist kraft Amtes ordentliches Mitglied des Vereins.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

5. Natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Hochschule für Film und Fernsehen besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihnen stehen die Rechte eines Mitgliedes zu.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluß.
 - a) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen. Diese beendet die Mitgliedschaft mit Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn sie dem Verein bis zum 30. November zugeht; später zugehende Erklärungen beenden die Mitgliedschaft mit Ende des folgenden Geschäftsjahres.
 - b) Der Ausschluß erfolgt durch einen mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluß des Vorstandes bei vereinschädigendem Verhalten insbesondere, wenn
 - aa) das Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat oder
 - bb) seine Mitgliedschaft das Ansehen oder die Zwecke der Gesellschaft nachhaltig zu schädigen geeignet ist.

Der Beschluß ist zu begründen, zu unterschreiben und zuzustellen.

Vor Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluß die Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 - Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

Durch Beschluß des Vorstandes können Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er hat, innerhalb einer Frist von sechs Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Rechnungsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung ist vorbehalten: - die Wahl der Vorstandsmitglieder - die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge - die Bestellung der Rechnungsprüfer - die Änderung der Satzung - die Auflösung des Vereins.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

5. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes ergeben, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben sie außer Betracht.

Über Wahlvorschläge ist einzeln und ohne Aussprache abzustimmen; wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder erfolgen auch sonstige Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim.

6. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer soll aus dem Kreis der Mitglieder erfolgen. Diese dürfen jedoch dem Vorstand nicht angehören. Eine Rechnungsprüfung findet jährlich statt. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und geben Empfehlungen zur Entlastung des Vorstandes.
7. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei satzungsändernden Beschlüssen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, ist durch den Verein vorab eine Äußerung des Finanzamtes einzuholen, ob die vorgesehenen Änderungen für die Erhaltung des steuerlichen Status unbedenklich erscheinen.
8. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Mehrfachbevollmächtigung ist unzulässig.
9. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)
 - dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schatzmeister)
 - dem/der jeweiligen Rektor/in der Hochschule für Film und Fernsehen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende allein und die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis sollen die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dies beschränkt ihre Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit amtieren sie bis zur Annahme der Wahl durch ihre Nachfolger.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt für die verbleibende Amtszeit die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin nimmt der Vorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen wahr.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 - Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes beruft dieser einen Beirat, dem höchstens sieben Persönlichkeiten aus den Bereichen Politik, Medien oder Wirtschaft, speziell der Filmwirtschaft einschließlich Rundfunkanstalten oder Rundfunkunternehmen, angehören sollen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig.
2. Die Beratungen des Beirates finden jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstandes oder des Beiratsvorsitzenden statt. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen teil.
3. Alle Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen (§ 5) teilzunehmen; sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Vereins sind, haben sie dabei lediglich beratende Stimme.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder haben für das Jahr ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Auflösung des Vereins, so wird der noch nicht bezahlte Beitrag nicht mehr eingefordert, der bereits bezahlte Beitrag nicht mehr zurückerstattet.
4. Der/die Rektor/in in der Hochschule für Film und Fernsehen sowie die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.

§ 9 - Vereinsvermögen

1. Durch die Beiträge seiner Mitglieder, durch Stiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen und Einnahmen erwirbt der Verein die Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke.
2. Sofern sie der Hochschule für Film und Fernsehen nicht geschenkt werden, bleiben die von dem Verein erworbenen Sachmittel in seinem Eigentum. Sie gehen aber in jedem Falle in den Besitz der Hochschule über, die für ihre sachgerechte Aufbewahrung und Pflege Sorge trägt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Hochschule für Film und Fernsehen, ersatzweise an das Ministerium für Wissenschaft des Landes Brandenburg, wo es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 10 - Verwendung der Mittel

1. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 - Auflösung

1. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden. In der Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sein. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
3. Die Verwendung des Gesellschaftsvermögens regelt § 9 Abs. 3 dieser Satzung.